

Gesetz

vom 3. Oktober 1996

über die Wirtschaftsförderung (WFG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 20. August 1996;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Kanton zu unterstützen.

² Zu diesem Zweck trifft der Staat die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen und arbeitet mit den Regionen, Gemeinden und den interessierten Kreisen zusammen.

Art. 2 Grundsätze

Der Staat sorgt insbesondere für:

- a) gute Rahmenbedingungen;
- b) die Unterstützung der Innovation und der strukturellen Anpassungen;
- c) die Förderung der Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen.

Art. 3 Arten der Förderung

¹ Der Staat kann die Gründung, die Ansiedlung und die Erweiterung von Unternehmen fördern, die den wirtschaftlichen Interessen des Kantons dienen.

² Der Staat kann mit einer gezielten Hilfe:

- a) den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken in der Arbeitszone fördern;
- b) Investitionen fördern, die die wirtschaftliche Attraktivität einer Region verbessern.

2. KAPITEL

Allgemeine Massnahmen

Art. 4 Verbesserung der Rahmenbedingungen

Der Staat und seine Dienststellen sowie die Regionen und die Gemeinden berücksichtigen bei der Erarbeitung und Änderung von Gesetzestexten und bei ihrer Verwaltungstätigkeit die Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie sorgen insbesondere für die Rahmenbedingungen im Erziehungswesen, in der Berufsbildung und -beratung, bei den Steuern, beim kulturellen Angebot, im öffentlichen Verkehr, in der Energieversorgung, bei den Erschliessungen, im Bauwesen und in der Raumplanung.

Art. 5 Rolle der Wirtschaftsförderung

¹ Die Wirtschaftsförderung Kanton Freiburg (die Wirtschaftsförderung) hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Sie nimmt die Standortpromotion des Kantons wahr.
- b) Sie vermittelt zwischen den Wirtschaftskreisen und der Verwaltung.
- c) Sie beteiligt sich an der Anwendung der Bundesgesetzgebung zur regionalen Wirtschaftspolitik.

² Sie ist der Direktion, der sie angehört¹⁾ (die Direktion), unterstellt.

¹⁾ Heute: Volkswirtschaftsdirektion.

Art. 6 Regionalplanung

Der Staat fördert die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen gemäss den Zielen der Regionalplanung.

3. KAPITEL

Finanzierungsmassnahmen

1. Gründung, Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen

Art. 7 Beitragsgewährung a) Grundsatz

¹ Der Staat kann finanzielle Beiträge gewähren, um Vorhaben zu unterstützen, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder die langfristige Erhaltung bestehender Arbeitsplätze fördern und die auf Innovation ausgerichtet sind.

² Die finanzielle Unterstützung kann sowohl für Vorhaben bestehender Unternehmen als auch im Rahmen von Unternehmensgründungen und -ansiedlungen gewährt werden.

Art. 8 b) Beitragshöhe

Die Höhe der befristeten finanziellen Beiträge bemisst sich nach der Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft des Kantons.

Art. 9 Massnahmen im Zusammenhang mit den Bundeshilfen

¹ Der Staat führt die Bundesprogramme zur Wirtschaftsförderung durch, die eine kantonale Beteiligung vorschreiben.

² Er kann insbesondere:

- a) die vom Bund verlangten finanziellen Beiträge überweisen;
- b) beantragen, dass der Bund Bürgschaftsverträge abschliesst.

³ Er übernimmt gegebenenfalls die Hälfte der Verluste aus den Bürgschaften, die der Bund im Rahmen der Bundesprogramme zur Wirtschaftsförderung leistet.

Art. 10 Bedingungen für die Beitragsgewährung

Die finanziellen Beiträge werden für die Finanzierung glaubwürdiger Vorhaben von Unternehmen gewährt, deren Tätigkeit überwiegend auf einen ausserhalb des Kantons gelegenen Markt ausgerichtet ist und den Zielen der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderungspolitik entspricht.

2. Innovationsförderung

Art. 11 Grundsatz

Der Staat kann mit der Ausrichtung finanzieller Beiträge Innovations- und Diversifikationsbemühungen sowie strukturelle Reformen in den Unternehmen unterstützen, sofern sie mittel- oder langfristig zur Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.

Art. 12 Begriff

Innovativ sind insbesondere Vorhaben:

- a) zur Modernisierung bestehender Produktions- und Managementmethoden;
- b) zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- c) zur Industrialisierung neuer Produkte und Dienstleistungen.

Art. 13 Bedingungen

Die betreffenden Unternehmen übernehmen einen Betrag, der in der Regel mindestens dem Betrag des Staates entspricht.

3. Verbesserung der regionalen Attraktivität

Art. 14 Arten und Umfang der Hilfe

¹ Die Hilfe für Investitionen, die die regionale Attraktivität verbessern, kann in Form von Zinskostenbeiträgen gewährt werden, die höchstens 20 % der anrechenbaren Gesamtkosten betragen dürfen und während höchstens zehn Jahren ausgerichtet werden.

² Für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken in der Arbeitszone darf der für die Hilfe anrechenbare Anteil der Investitionen höchstens zwei Drittel der Gesamtkosten ausmachen.

³ Im Falle eines Baurechts beträgt die Hilfe höchstens 20 % des jährlichen Baurechtszinses während höchstens zehn Jahren.

⁴ Diese Hilfe kann mit anderen Kantons- und Bundesbeiträgen, einschliesslich derjenigen des Tourismusförderungsfonds sowie gegebenenfalls mit Steuererleichterungen verknüpft werden.

⁵ Je nach Bedeutung des Vorhabens für die Wirtschaft des Kantons kann die für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken vorgesehene

Hilfe ebenfalls in den Regionen gewährt werden, die in den Genuss der Investitionshilfe in Berggebieten (IHG) kommen.

Art. 15 Empfänger

¹ Die Empfänger der Investitionshilfe zur Verbesserung der regionalen Attraktivität sind Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private Unternehmen.

² Die Empfänger der Hilfe für den Erwerb und die Erschliessung von Grundstücken in der Arbeitszone sind ausschliesslich Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

4. Unterstützung des regionalen Entwicklungsverbandes

Art. 16

Der Staat kann auf der Grundlage eines Leistungsauftrags eine finanzielle Unterstützung für die Führung des regionalen Sekretariats gewähren.

4. KAPITEL

Begriff und Bildung der Regionen

Art. 17 Begriff

Die Region im Sinne dieses Gesetzes umfasst eine Gesamtheit von Gemeinden, die eine gewisse geographische, wirtschaftliche und kulturelle Einheit bilden.

Art. 18 Bildung

¹ Die juristische Trägerschaft der Region ist der regionale Entwicklungsverband, der von einem Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden oder von einer Agglomeration im Sinne der kantonalen Gesetzgebung gebildet wird.

² Es ist Sache der interessierten Gemeinden, die Regionen, gegebenenfalls auf Anregung eines oder mehrerer Oberamt männer, zu bilden. Der Artikel 110 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden bleibt vorbehalten.

Art. 19 Rolle des regionalen Entwicklungsverbandes

¹ Der regionale Entwicklungsverband fördert die Absprache unter den Gemeinden, koordiniert die regional bedeutsamen Investitionen und nimmt zu den entsprechenden Beitragsgesuchen Stellung.

² Der regionale Entwicklungsverband kann vom Staatsrat und von den Dienststellen der kantonalen Verwaltung zu Stellungnahmen zu allen regional oder interregional bedeutsamen Vorhaben herangezogen werden.

5. KAPITEL**Verfahren und Zuständigkeit****Art. 20** Gesuche

¹ Die Gesuche um Beiträge nach diesem Gesetz sind an die Wirtschaftsförderung zu richten.

² Die Wirtschaftsförderung prüft die Gesuche und leitet sie mit ihrer Stellungnahme an das Entscheidungsorgan weiter.

Art. 21 Beschluss
a) Staatsrat

¹ Sind die nach den Artikeln 7 und 9 dieses Gesetzes beantragten Beiträge einschliesslich Bürgschaften höher als 300 000 Franken, entscheidet der Staatsrat über das Gesuch.

² Wenn es die Umstände erfordern, können ihm auch Gesuche um kleinere Beiträge vorgelegt werden.

Art. 22 b) Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen

In allen anderen Fällen entscheidet die Kommission für Wirtschaftsförderungsmassnahmen (die Kommission) über das Gesuch.

Art. 23 Zusammensetzung und Arbeitsweise

¹ Die Kommission wird vom Direktionsvorsteher präsiert; sie besteht aus höchstens zehn weiteren vom Staatsrat ernannten Mitgliedern, die die wirtschaftlichen und sozialen Kreise, die Körperschaften und die Regionen ausgewogen vertreten.

² Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen.

³ Der Staatsrat umschreibt die Organisation und die Arbeitsweise der Kommission näher.

Art. 24 Beschwerde

Gegen einen Entscheid der Kommission kann innert dreissig Tagen ab Empfang eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

6. KAPITEL**Finanzierung****Art. 25**

¹ Die finanziellen Beiträge werden in den Voranschlag der Wirtschaftsförderung aufgenommen.

² Der Gesamtwert der finanziellen Beiträge wird für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in einem Dekret festgelegt. Der Staatsrat legt jährlich einen Bericht über die ausbezahlten und versprochenen finanziellen Beiträge vor.

7. KAPITEL**Auskunftspflicht und Sanktionen****Art. 26** Auskunftspflicht

¹ Wer um die vorgesehene Hilfe nach diesem Gesetz ersucht, muss der zuständigen Behörde alle Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben erteilen und ihr auf Anfrage erlauben, Kenntnis zu nehmen von den Buchhaltungsabschlüssen und sämtlichen anderen Dokumenten.

² Die Auskunftspflicht gilt während der ganzen Dauer der Hilfeleistung.

Art. 27 Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wird die Auskunftspflicht verletzt, so kann die zuständige Behörde die Hilfe verweigern oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen verlangen.

² Der Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 28 Unrichtige Auskünfte

¹ Wird die zuständige Behörde durch ungenaue Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen irregeführt oder wird der Versuch dazu gemacht, so wird die Hilfe aufgehoben oder verweigert. Geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden.

² Die vom Staat geleisteten Zahlungen werden vollständig zurückgefordert, wenn der Gegenstand, für den die Hilfe gewährt wurde, innert fünf Jahren nach dem Erbringen der finanziellen Leistungen seine Bestimmung ändert und nicht mehr unter die Wirtschaftsförderung fällt.

³ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

8. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Übergangsrecht

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Hilfen bleiben dem alten Recht unterstellt.

Art. 30 Beitragsgrenze in der ersten Periode

¹ In der ersten Anwendungsperiode dürfen die Beiträge 15 Millionen Franken nicht übersteigen.

² Für diesen Zeitraum gilt dieses Gesetz als Dekret nach Artikel 25 Abs. 2.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. September 1992 über die regionale Wirtschaftsförderung (SGF 902.1) wird aufgehoben.

Art. 32 Ausführungsreglement

Der Staatsrat erlässt das Ausführungsreglement.

Art. 33 Vollzug und Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.